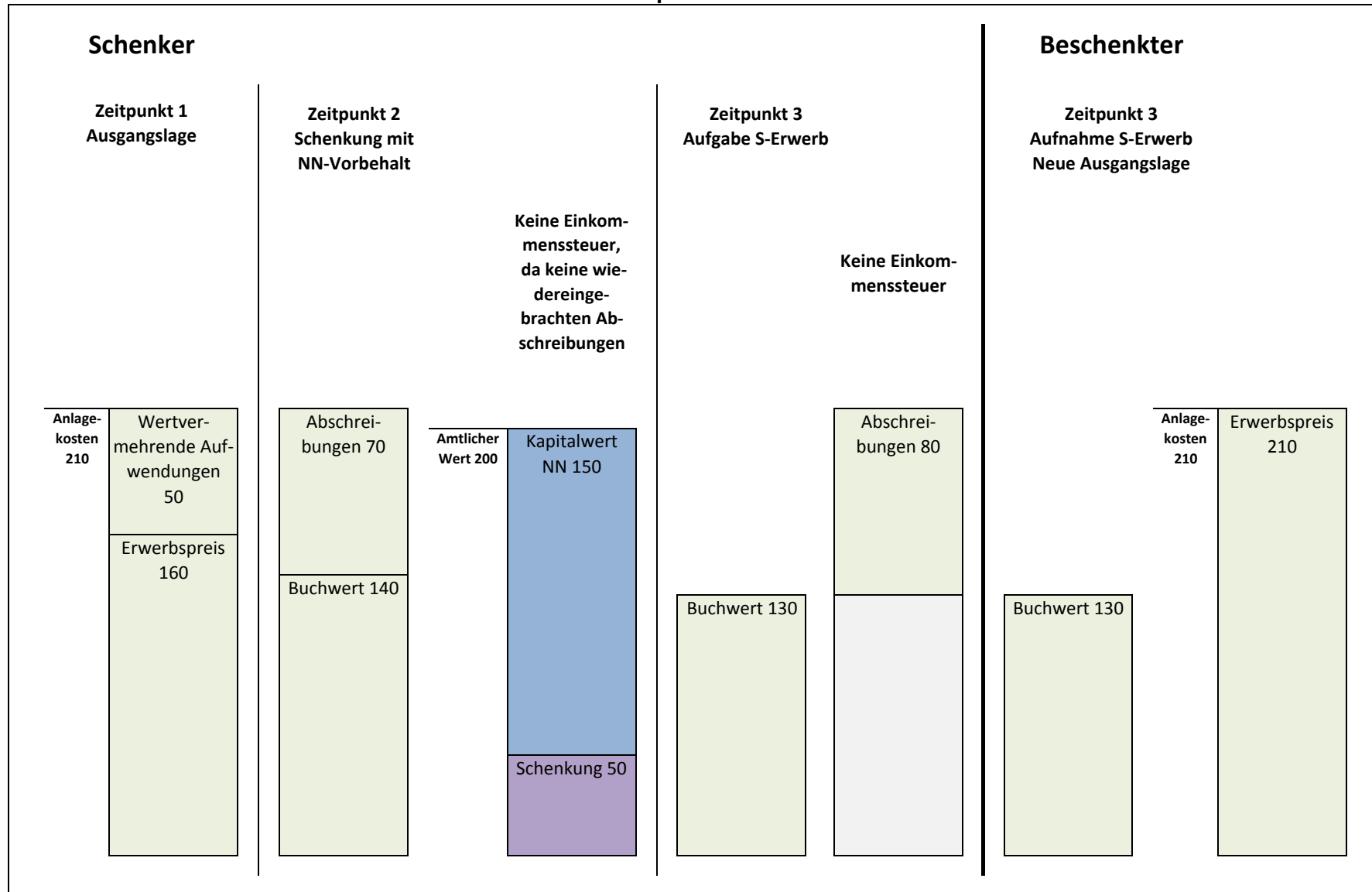


D3

Unentgeltliche Übertragung mit Vorbehalt der Nutzniessung (NN) am gesamten Betrieb - Nachkomme führt den Betrieb später weiter - Schema



D3 Unentgeltliche Übertragung mit Vorbehalt der Nutzniessung (NN) am gesamten Betrieb - Nachkomme führt den Betrieb später weiter – Steuerfolgen

| Zeitpunkt | Steuerart | Schenker/NN-Nehmer | Beschenker/Nachkomme |
|--|-----------------------|--|---|
| Zeitpunkt 2 Schenkung mit NN-Vorbehalt | Einkommen StG und DBG | Keine Einkommenssteuer, es werden keine Abschreibungen wiedereingebracht. Die Buchwerte werden fortgeführt. | Das Heimwesen muss nach der Übernahme mindestens 5 Jahre im Geschäftsvermögen des Käufers gehalten werden und ins Geschäftsvermögen präponderieren. (Sperrfrist). Sonst erfolgt eine Nachbesteuerung der kumulierten Abschreibungen beim Verkäufer. |
| | Vermögen | Der Schenker (und NN-Nehmer) versteuert den amtlichen Wert des Landwirtschaftsbetriebs. | Der Beschenkte (und NN-Geber) versteuert den amtlichen Wert des Landwirtschaftsbetriebs nicht. |
| | Grundstückgewinn | Steueraufschub, wenn eine unentgeltliche Handänderung i. S. v. 131 StG vorliegt. | Besitzdauer wird nicht unterbrochen (Art. 144 Abs. 2 StG). Als Erwerbspreis für den Nachkommen gilt der amtliche Wert oder die (höheren) Anlagekosten des Rechtsvorgängers (Art. 140 Bst. a StG) = 210. Vgl. Fallbeispiel B4 |
| | Erbschaft, Schenkung | | Steuerfreiheit für die in Art. 9 ESchG erwähnten Personen. Ansonsten steuerbare Schenkung im Umfang amtlicher Wert ./ . Kapitalwert NN. Vgl. Fallbeispiel B4. |
| Zeitpunkt 3 Aufgabe S-Erwerb | Einkommen StG und DBG | Keine Einkommenssteuer, es werden keine Abschreibungen wiedereingebracht. Der Nachkomme führt die bisherigen Buchwerte fort. | |
| Zeitpunkt 3 Aufnahme S-Erwerb Neue Ausgangslage | Einkommen StG und DBG | | Der Nachkomme führt die bisherigen Buchwerte fort |
| | Grundstückgewinn | Steueraufschub, wenn eine unentgeltliche Handänderung i. S. v. 131 StG vorliegt. | Bei einer allfälligen späteren Weiterveräußerung gilt als Erwerbspreis für den Nachkommen 210 (amtlicher Wert oder die höheren Anlagekosten des Rechtsvorgängers, vgl. Fallbeispiel B4). |